Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6893**
17. Wahlperiode
(zu Drucksache 17/6278)
01. 09. 2011

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes – Drucksache 17/6278 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 885. Sitzung am 8. Juli 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 2** (§ 1 Absatz 1 EBPG)

   In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit energieverbrauchsrelevante Produkte sowie Bauteile und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind, in Verkehr gebracht, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Ausgenommen sind Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung und energieverbrauchsrelevante Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind.“ ‘

   B e g r ü n d u n g

   Mit der Änderung soll erreicht werden, dass der private Endverbraucher durch die Anforderungen des Gesetzes nicht erfasst wird. Dies wird sichergestellt durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

   Der hier national umzusetzenden Richtlinie 2009/125/EG ist immanent, dass die enthaltenen Bestimmungen lediglich auf den geschäftstätigen Warenverkehr abzielen. Gegenstand und Geltungsbereich nach Artikel 1 der Richtlinie sind entsprechend die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesignanforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr solcher Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.

   Auch wäre es unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen bei den Marktüberwachungsbehörden und den insgesamt vernachlässigbaren Warenströmen im Bereich privater Endverbraucher nicht zielführend, Kapazitäten unnötig zu binden.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e und Buchstabe e_1 – neu –** (§ 7 Absatz 4 und 5 EBPG)

   In Artikel 1 Nummer 8 ist § 7 wie folgt zu ändern:

   a) In Buchstabe e ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

      „(4) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit energieverbrauchsrelevante Produkte

      1. hergestellt werden,
      2. in Betrieb genommen werden,
      3. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder
      4. ausgestellt sind,

      soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist. Sie sind befugt, diese Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen. Diese Besichtigungs- und Prüfbefugnis haben die zuständigen Behörden und ihre Beauftragten auch dann, wenn die Produkte in Seehäfen zum weiteren Transport bereitgestellt sind. Hat die Kontrolle ergeben, dass das Produkt die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt, erheben die Marktüberwachungsbehörden die Kosten für Besichtigungen und Prüfungen nach den Sätzen 2 und 3 von den Personen, die das Produkt herstellen oder zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt einführen, lagern oder ausstellen.“

b) Nach Buchstabe e ist folgender Buchstabe einzufügen:

‚e_1) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“ ‘

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Formulierung greift § 28 Absatz 1 des Gesetzentwurfs über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) auf (Bundesratsdrucksache 314/11), der wesentlich klarer die Befugnisse der zuständigen Behörden regelt. Die Klarstellung ist auch notwendig, da insoweit Vollzugsschwierigkeiten erkennbar wurden. Die Anpassung ergänzt weiterhin, dass Gebühren und Auslagen auch beim Importeur erhoben werden können.

Zu Buchstabe b

Die geltende Fassung des § 7 Absatz 5 EBPG hat in der Vollzugspraxis zu Schwierigkeiten geführt hinsichtlich der Frage, ob nur Proben unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen und Muster von den zuständigen Behörden käuflich zu erwerben seien. Obwohl die Unentgeltlichkeit sowohl von Probe als auch Muster zu bejahen ist, wäre eine Klarstellung hilfreich, um auch hier den Verpflichteten die Rechte der zuständigen Behörde deutlicher zu machen.

Die Bestimmung wird des Weiteren mit der vorgeschlagenen Formulierung um den Sachverhalt ergänzt, dass auch die erforderlichen Unterlagen und Informationen unentgeltlich angefordert werden können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) die Marktüberwachungsbehörden zunächst gehalten sind, die Unterlagen zu prüfen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2; § 1 Absatz 1 EBPG)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab.

Dem Antrag kann aus europarechtlichen Gründen nicht gefolgt werden, da die Ökodesign-Richtlinie eine Beschränkung auf gewerbliche Tätigkeiten nicht vorsieht. Zwar steht im Vordergrund die gewerbliche Bereitstellung und Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Produkten. In Ausnahmefällen kann aber auch der private Endnutzer für die Konformität haften, etwa wenn er ein energieverbrauchsrelevantes Produkt zum eigenen Gebrauch direkt in den Gemeinschaftsmarkt einführt und es keinen anderen Produktverantwortlichen (Hersteller oder Importeur) gibt (vgl. Artikel 2 Nummer 6 der Ökodesign-Richtlinie). Bei Entscheidungen über Verwaltungsmaßnahmen gegenüber privaten Endnutzern wird allerdings strikt auf die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu achten sein. Das vorliegende Gesetz ändert die bestehende Rechtslage insoweit nicht.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e und Buchstabe e_1 – neu –; § 7 Absatz 4 und 5 EBPG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung von § 7 Absatz 4 EVPG orientiert sich an der bisherigen Formulierung im EBPG. Die Befugnisse der Behörden sind dadurch nach Auffassung der Bundesregierung deutlich geregelt. Eine unveränderte Übernahme der Formulierungen aus § 28 ProdSG ins EVPG kommt nicht in Betracht. Denn das EVPG baut auf den bisherigen Regelungen im EBPG auf und verwendet zum Teil vom ProdSG abweichende Begrifflichkeiten, die durch die Ökodesign-Richtlinie vorgegeben sind. So wird der Begriff „einführen“ im EVPG-Entwurf und der Ökodesign-Richtlinie nicht verwendet. Die vorgeschlagene Formulierung ist damit insoweit nicht konsistent zum übrigen Gesetzeswortlaut. Im Übrigen ist der „Importeur“ bereits über den Begriff des Inverkehrbringens erfasst. Außerdem könnte die vom Bundesrat vorgeschlagene Übernahme der Formulierung in § 28 Absatz 1 ProdSG dahingehend verstanden werden, dass Kosten und Auslagen in jedem Fall zu erheben sind. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll es insoweit aber beim Opportunitätsprinzip bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Die Übernahme der auch in § 28 ProdSG verwendeten Formulierung ist vor dem Hintergrund von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus Gründen der Klarstellung hilfreich. Dies ist eine rein redaktionelle Präzisierung. Damit sind keine zusätzlichen Informationspflichten bzw. keine Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen für Unternehmen verbunden. Dementsprechend entstehen den Unternehmen keine zusätzlichen Kosten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333